

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

§ 1 Geltungsbereich, Geltung der VOB/B

Für alle – auch künftige – Verträge über Bau und Montageleistungen zwischen der Willy Engels GmbH, Girlitzweg 22b, 50829 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 10418, (nachfolgend kurz: Willy Engels GmbH) und dem Auftraggeber gelten die „Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen ergänzend. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit die Willy Engels GmbH diesen schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Urheberrecht, Bindungsfrist

Alle Angebote der Willy Engels GmbH sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Pläne sowie Maß und Gewichtsangaben. Auskünfte und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Willy Engels GmbH schriftlich bestätigt wurden. Alle Angebotsunterlagen, insbesondere auch Abbildungen, Zeichnungen und Pläne, bleiben im Eigentum der Willy Engels GmbH. Die Urheberrechte an diesen Unterlagen liegen beider Willy Engels GmbH. Jegliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Zugänglichmachung dieser Unterlagen ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Willy Engels GmbH untersagt und berechtigt diese zur Geltendmachung von Schadenersatz und Unterlassungsansprüchen. Sofern nicht anders angegeben gilt für alle Angebote eine Bindungsfrist von 3 Wochen ab Angebotsdatum. Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und kostenfrei an die Willy Engels GmbH zurückzusenden.

§ 3 Bereitstellungspflicht des Auftraggebers

Soweit nicht anders vereinbart ist der Auftraggeber verpflichtet, der Willy Engels GmbH die zur Leistungserbringung erforderlichen Lager und Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Standflächen sowie Anschlüsse für Wasser und Energie auf der Baustelle kostenfrei bereitzustellen. Kommt der Auftraggeber seiner Bereitstellungspflicht nicht oder unzureichend nach, haftet er für die dadurch entstehenden Verzögerungen und Mehrkosten.

§ 4 Sichtprüfung durch Auftraggeber

Die Willy Engels GmbH kann von dem Auftraggeber verlangen, dass dieser die Leistung oder in sich abgeschlossene Teile der Leistung nach Fertigstellung unverzüglich einer Sichtprüfung unterzieht. Diese Sichtprüfung stelle keine Abnahme dar, sondern dient lediglich der Feststellung, dass die Leistung oder abgeschlossene Teile der Leistung keine äußerlichen Schäden aufweisen. Stellt der Auftraggeber bei der Sichtprüfung äußerliche Schäden fest, hat er diese unverzüglich der Willy Engels GmbH anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Sichtprüfung oder die Anzeige, so gelten etwaige bei der Abnahme vorhandene äußerliche Schäden als nicht von der Willy Engels GmbH verursacht.

§ 5 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für feuerberührte und abgasdämmende Teile beträgt abweichend von § 13 Nr.4 VOB/B auch für nicht industrielle Feuerungsanlagen 1 Jahr.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Ein über die Bestimmungen der VOB/B hinausgehenden Aufrechnungs- Zurückbehaltungs- oder Einbehaltes recht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Willy Engels GmbH kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, die auch durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden kann.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die von der Willy Engels GmbH gelieferten bzw. bereitgestellten Materialien, insbesondere Bau, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie die von ihr hergestellten Erzeugnisse und Zwischen Erzeugnisse bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zu Grunde liegenden Vertrag im Eigentum der Willy Engels GmbH (Vorbehaltsware). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung der Willy Engels GmbH nicht zulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet die Willy Engels GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, damit die Willy Engels GmbH nötigenfalls Klagegemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, soweit die durch die Weiterveräußerung gegenüber Dritten erwachsenden Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten oder gepfändet sind. Der Auftraggeber tritt hiermit sämtliche, ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten erwachsende, Forderungen an die dies annehmende Willy Engels GmbH zur Sicherung deren Forderung ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt. Kommt der Auftraggeber gegenüber der Willy Engels GmbH in Zahlungsverzug, so ist diese berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner anzuzeigen und die Forderung selbständig einzuziehen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der Willy Engels GmbH hierzu alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Statt der Einziehung der Forderung ist die Willy Engels GmbH auch berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Das Verlangen der Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. deren Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt von dem Verträge dar. Die Willy Engels GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen. Die Kosten der Verwertung hat der Auftraggeber zu tragen. Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für die Willy Engels GmbH vorgenommen. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch die Willy Engels GmbH im Auftrag des Auftraggebers erfolgt. Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber gehörenden Sachen erwirbt die Willy Engels GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu der neuen Sache. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Erfolgt die Verbindung der Vorbehaltsware in der Weise, dass die dem Auftraggeber gehörende Sache als Hauptsache anzusehen ist, so ist dieser verpflichtet, der Willy Engels GmbH anteilmäßig Miteigentum an der Sache zu übertragen. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Auftraggeber hiermit seine insoweit gegenüber Dritten erwachsenden der Forderungen an die Willy Engels GmbH zur Sicherung deren Forderung ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Forderungen, die dem Auftraggeber durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn die Vorbehaltsware durch die Verbindung wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes und kommt der Auftraggeber gegenüber der Willy Engels

GmbH in Zahlungsverzug, so kann die Willy Engels GmbH von dem Auftraggeber verlangen, ihr die Demontage der Vorbehaltsware zu gestatten und ihr das Eigentum an der Vorbehaltsware zurück zu übertragen, sofern dies rechtlich möglich ist. Die Demontage der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt von dem Verträge. Die Willy Engels GmbH ist berechtigt, die demontierte Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen. Die Kosten der Demontage und der Verwertung hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 8 Schriftformerfordernis, Gerichtsstand, geltendes Recht

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen und des zwischen der Willy Engels GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über sein Zustandekommen ist Köln. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts